

Berufsgenossenschaftliche Prüfungen nach ZH 1/494 und BGR 232

Ist eine Prüfpflicht bei privaten Toren sinnvoll?

Ist bei den gewerblich genutzten Toren die Frage nach der mindestens einmal im Jahr notwendigen Prüfung eindeutig geregelt, so ist eindeutig-zweideutig im Bereich der privaten Tore keine Prüfung vorgeschrieben. Was ist ein privates Tor? Garage, Doppelgarage, Tiefgarage, wo ist die Grenze, wer definiert sie und legt sie fest? Worauf könnte man eine solche Forderung stützen? Die Unfallstatistiken der Berufsgenossenschaften geben leider nur den gewerblichen Bereich wieder, eine entsprechende Schadensbilanz im Bereich der privaten Tore gibt es nicht.

Betrachtet man die Unfallstatistiken der Berufsgenossenschaften, die im gewerblichen Bereich alle Vorkommnisse erfassen, so kann man hier genau analysieren, ob Unfälle im gesamten Zusammenhang mit Toren stehen oder nur die Schließkantensicherungen betreffen. Im privaten Anwendungsbereich sieht das ganz anders aus. Hier gibt es keine Statistik, aber dafür ein temporäres hohes Interesse von Zeitungen und Fernsehen, wenn es zu einem Unfall mit Toren kommt. Die meisten Unfälle werden so nur über die regionale Tagespresse bekannt und danach schnell wieder vergessen. Aber es sind hier nicht nur die Unfälle mit schwerer Körperverletzung, die hier ins Gewicht fallen, gerade die kleinen Vorkommnisse sind es, die nicht an die Öffentlichkeit dringen.

Was ist Gewerbe, was privat?

Grenzwertig ist hier vor allem die Frage bei der Klassifizierung von Tief- oder Sammelgaragen. Woher weiß die Eigentümergemeinschaft, dass sie einer Prüfpflicht für Tore unterliegt. Wollen wir einmal die ganzen Altbestandsregelungen weglassen, so bleibt hier gerade bei der Neumontage die Frage, wie sich der Fachbetrieb verhält. Durch die Gültigkeit der EN 13241 sind Planer und Betreiber mit eingebunden und müssen deshalb alle zusammen schon im Vorfeld über diese Frage entscheiden. Im Regelfall muss man bei einer Tief- oder Sammelgarage von einer

gewerblichen Nutzung ausgehen, die gutachterliche Praxis zeigt deutlich, dass die Gerichte dieser Annahme auch folgen.

Die privaten Tore

Bleiben die privaten Tore in Einzel- oder Doppelgaragen. Ist die Prüfung nicht vorgeschrieben, so bleibt es dem Fachbetrieb aber unbenommen, den Kunden darauf hinzuweisen und entsprechend mit der Inbetriebnahme eine Prüfung für das nächste Jahr mit anzubieten. Auch einer eventuellen Aufklärungspflicht ist damit genüge getan.

Prüfung bei privaten Toren?

Warum ist eine Prüfung auch bei privaten Toren sehr sinnvoll. Hierfür gibt es ein relativ einfaches Beispiel, dass gerade aktuell durch ein Gerichtsurteil des Landgerichtes Bad Kreuznach bestätigt wird. Ein Monteur hatte, nach den im Jahre 2003 durchgeführten Ermittlungen eines Sachverständigen, bei

der Montage im Jahr 1997 einen schwerwiegenden Fehler gemacht, durch den ein Kind durch Quetschung ums Leben gekommen ist. Wäre hier eine Prüfung erfolgt, hätte dieser vermeintliche Fehler, der erst sechs Jahre später festgestellt wurde, entdeckt werden müssen und somit wäre die Gefahr beseitigt gewesen. Schon kleinere Beschädigungen durch Anfahren des Tores mit dem PKW, spielende Kinder, etc. können erhebliche Auswirkungen auf die Funktionssicherheit des Tores haben, die dann nicht entdeckt werden können. Auch für die durchführenden Betriebe, egal ob bei Montage oder Reparatur, wird das Risiko minimiert, nach sechs Jahren für eine fehlerhafte Montage oder eingetretenen Verschleiß bzw. Beschädigungen zur Verantwortung gezogen zu werden. Letztlich ist es nach einem solchen Zeitraum sehr schwer festzustellen, wer im Falle eines Unfalls verantwortlich zu machen ist. Bei einer Zeitspanne von mehreren Jahren können zwischenzeit-

Bad Kreuznach

Urteil zu tödlichem Unfall mit Garagentor bestätigt

Ein 50-jähriger Monteur ist auch in zweiter Instanz wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden, weil ein elektrisches Garagentor einen siebenjährigen Jungen erdrückt hat. Das Landgericht in Bad Kreuznach verwarf die Berufung des Mannes und bestätigte das erste Urteil des Amtsgerichts Simmern.



Der Monteur habe beim Einbau des Tores einen Fehler gemacht, der letztlich Ursache des tödlichen Unfalles war, entschied das Landgericht. Der 50-Jährige muss eine Geldstrafe von 3.600 Euro zahlen.

Bei dem Unfall in einer Hunsrückgemeinde Mitte 2003 hatte sich das Garagentor geschlossen, obwohl der Junge darunter geraten war. Durch den falschen Einbau funktionierte laut Gericht der Stoppmechanismus nicht richtig. Das automatisch schließende Tor hatte mit einem Gewicht von etwa 100 Kilogramm auf den Rücken des Kindes gedrückt und es so schwer verletzt, dass es starb.

Der Monteur soll beim Einbau des Tores mit automatischer Schließfunktion die Spannung von Metallfedern falsch eingestellt haben. Der Angeklagte sagte, er könne sich den Vorfall nicht erklären. Das Gericht stützte sich bei seinem Urteil auf ein Gutachten, das einen Fehler bei der Montage ausgemacht hatte.

Bericht über Landgerichtsentscheidung Bad Kreuznach zu einem Torunfall mit tödlichem Ausgang.

Quelle: www.swr.de

lich vollkommen unkontrolliert Um- und Rückbauarbeiten vorgenommen werden, die dann den wahren Sachverhalt verschleiern.

In die Überlegungen einbezogen werden sollte hier insbesondere der Personenkreis, der mit diesen Toren in Berührung kommt, denn gerade Kinder sind hier überdurchschnittlich vertreten.

Auch das Thema Nachrüstung, das gerade im Bereich Garagentore nicht ganz ungefährlich ist, würde dann seinen Schrecken verlieren, da spätestens bei der nächsten Prüfung eventuelle Mängel auffallen werden.

Gerade in einem aktuellen Fall wurde eine Rollgitteranlage mit Schlüsseltaster innen und außen (Totmannschaltung) aus dem Jahre 1995, die einwandfrei ausgeführt und montiert worden ist, durch den Umbau auf Fernbedienung mit Handsender in einen vollkommen unzulässigen Zustand versetzt. Ohne jede Möglichkeit, das Tor ohne Fernbedienung zu stoppen und ohne Einzugsicherungen innen und außen, stellt dieses Tor eine tödliche Bedro-



In der BGR 232 sind Vorgehensweisen und Anforderungen bei Prüfungen dokumentiert.

hung für spielende Kinder dar, die bei der Fahrbewegung aufsteigen. Gerade solche Fälle hätten bei der nächsten

Prüfung keine Chance, unentdeckt zu bleiben.

Fazit

Eine Einführung der Prüfungspflicht bei Toren im privaten Bereich wäre sicherlich eine wichtige Maßnahme um bestehende Risiken zu minimieren. Natürlich sollte hier über eine angemessene Zeitspanne nachgedacht werden, da diese Tore in der Regel mit einer geringeren Anzahl von Zyklen gefahren werden. Sinnvoll wäre hier sicherlich ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren.

Bei Tief- und Sammelgaragen sollte auf jeden Fall eine eindeutige Definition der Verwendung erfolgen, um bestehende Diskussionen zu beenden. Hier sollte sogar darüber nachgedacht werden, inwieweit durch die Verwendung von sichtbaren Zyklenzählern in den Steuerungen entsprechende Prüfungsintervalle erfolgen müssen. Zusammen mit den Herstellerangaben kann so auch der genaue Zeitpunkt für den Austausch von Verschleißteilen wie Federpaketen etc. bestimmt werden. *Olaf Vögele*

CE-Kennzeichnung für Tore von heroal

Auf dem Prüfstand des ift Rosenheim überzeugt

Die Tore des Alu-Spezialisten heroal aus Verl erfüllen die normenkonformen Anforderungen für sicheres Öffnen und Schließen seit vielen Jahren. Dies dokumentieren die Qualitätssiegel „GS geprüfte Qualität“, die der Überwachung des TÜV Nord unterliegen. Erst kürzlich wurden diese Zertifikate für die nächsten drei Jahre verlängert.

Seit 1. Mai 2005 sind gemäß der Norm EN 13241-1 zusätzliche Kriterien wie Schlagregendichtigkeit und Widerstand gegen Windlast gefordert. Diese wurden jetzt vom ift in Rosenheim erfolgreich geprüft. Durch die Zertifizierung nach DIN EN 13241-1, die alle bisherigen Einzelnormen für Tore zusammenfasst und zudem eine werkseigene Produktionskontrolle (ISO 9001) voraussetzt, steht nun der CE-Kennzeichnung der Tore nichts mehr im Wege.

Mehr Sicherheit

Die DIN EN 13241-1 beschreibt Sicherheits- und Leistungsanforderungen für alle kraft- und handbetätigten



Tore von heroal auf dem Prüfstand des ift Rosenheim.



Foto: heroal

Tore zur gewerblichen und privaten Nutzung, soweit sich Personen im Torbereich aufhalten können. Zu den Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie kommen bei kraftbetätigten Toren zusätzlich die Anforderungen der Maschinen-, Niederspannungs- und EMV-Richtlinie. Gerade den zuletzt erwähnten Normen muss besondere Bedeutung zugeschrieben werden, da von kraftbetätigten und automatisierten Toren keine erhöhten Gefährdungen aus-

gehen dürfen. Durch den sachgemäßen Einbau von Toren, die alle Anforderungen der DIN EN 13241-1 erfüllen, können Torhersteller angemessen auf diese Gefährdungen reagieren. Im Schadensfall kann sich der Verarbeiter auf die Produktnorm und die ausschließliche Verwendung zertifizierter Systembauteile berufen.

heroal-Johann Henkenjohann GmbH & Co. KG, 33415 Verl, Tel. 05246/507-20, www.heroal.com